



Fachverband der Nahrungs- und
Genußmittelindustrie Österreichs (FIAA)



Die Lebensmittelindustrie

WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

FIAA

Food Industries Association of Austria
Fédération des Industries
Alimentaires Autrichiennes

RS Nr. 62/1995

Ergeht an alle Betriebe

ausgenommen die Austria Tabak AG
sowie die Betriebe der Verbände der
Brau-, Brot-, Milch- u. Mühlenindustrie

an die Landesindustriesektionen
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

Wien, am 25. September 1995
Mag. Moser/DW56/Bal/179

***Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen
mit der Angestelltengewerkschaft***

Sehr geehrter Mitgliedsbetrieb!

Wie wir Sie schon mit RS Nr. 61/1995 informiert haben, wurde im Rahmen der gesamtindustriellen Angestelltenverhandlungen auch für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie nach insgesamt schwierigen Gesprächen am 18.9.1995 eine Gehaltsvereinbarung getätigt.

Wir dürfen das Ergebnis nochmals wie folgt festhalten und Ihnen gleichzeitig die Lehrlingsentschädigungen sowie die neuen Diätensätze übermitteln:

1. Die Ist-Gehälter werden um 2,6 % erhöht und auf den nächsten vollen S 10,- -Betrag aufgerundet. Eine Einmalzahlung oder ein Mindestbetrag wie in der Globalrunde kommt nicht zur Anwendung.
2. Die KV-Gehälter werden um 3,1 % erhöht.
3. Die Lehrlingsentschädigungen werden wie folgt neu festgesetzt:

	I	II
im 1. Lehrjahr S	4.815,--	6.385,--
" 2. " "	6.385,--	8.590,--
" 3. " "	8.590,--	10.680,--
" 4. " "	11.535,--	12.410,--

4. Die neuen Diätensätze gem. Zusatzkollektivvertrag vom 24.10.1984 lauten:

Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld S	Nachtgeld S	volle Reiseauf- wandsentschädigung (Taggeld u. Nachtgeld) S
I bis III u. M I	442,--	246,--	688,--
IV, M II u. M III	458,--	278,--	736,--
V	528,--	278,--	806,--
VI	608,--	278,--	886,--

Die Trennungskostenentschädigung gem. § 4 Abs. 4 Zusatz-KV beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, M I	S 190,--
IV bis VI, M II u. M III	S 210,--

Das Messegeld gem. § 5 Abs. 1 Zusatz-KV beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe

I bis III, M I	S 210,--
IV bis VI u. M III	S 247,--

5. Im Bereich des Rahmenkollektivvertrages für die Industrieangestellten wurden folgende Vereinbarungen getroffen:

* Bei Überstundenpauschalien wird der Beginn der 4-monatigen Verfallsfrist für Überstundenentlohnungen auf das Ende des für die durchschnittliche Überstundenzahl geltenden Ermittlungszeitraumes bzw. an das Ende des laufenden Kalenderjahres verschoben.

* Im § 8 Abs. 3 RKV wird die Studienberechtigungsprüfung im Rahmen der unbezahlten Freizeit zur Prüfungsvorbereitung aufgenommen.

* In einem neuen § 13 a RKV wird eine Informationsverpflichtung des Arbeitgebers über die Absicht, ein befristetes Dienstverhältnis nicht fortzusetzen, bei sonstiger Zahlungsverpflichtung des Gehaltes für drei Tage als Ersatz für nichtkonsumierte Postensuche aufgenommen. Dies gilt für Dienstverhältnisse die nach dem 31.10.1995 beginnen.

Anm.: Wir erlauben uns festzuhalten, daß diese Regelung keinesfalls für befristete Dienstverhältnisse, deren Ende von vornherein außer Zweifel steht (zB Saisondienstverhältnisse) gelten wird.

* In einem neuen § 14 b RKV wird eine Informationsverpflichtung an den Betriebsrat über Vereinbarungen betreffend Rückerstattung von Ausbildungskosten geregelt.

* In den Verwendungsgruppenbeispielen werden die Begriffe "Sicherheitstechniker" durch "Sicherheitsfachkräfte im Sinne obiger Tätigkeitsmerkmale" ersetzt.

* Die Sektion Industrie der Wirtschaftskammer Österreich und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, kommen überein, entgeltrechtliche Fragen betreffend echter Ferialpraktikanten im Sinne § 2 Abs. 2 lit. b RKV für Industrieangestellte in einem gemeinsamen Arbeitskomitee bis zu den RKV-Verhandlungen 1996 zügig zu beraten bzw. für Verhandlungen aufzubereiten.

* Die Kollektivvertragspartner einigten sich auf eine authentische Interpretation bezüglich Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt):

"Zeiten des Dienstverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf Sonderzahlungen, ausgenommen in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (zB §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 2 MSchG, § 10 APSG, § 119 Abs. 3 ArbVG). Für Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Arbeit stehen keine Sonderzahlungen zu. Für Zeiten des freiwillig vereinbarten Entfalls der Dienstleistung ohne Entgelt, kann der Entfall der Sonderzahlungen vereinbart werden (ausgenommen für unbezahlten Urlaub für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen iS des § 118 ArbVG über die dort vorgesehene Dauer hinaus). Erhält der Dienstnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften vollen Entgeltersatz (einschließlich Sonderzahlungen) entfällt insoweit der Anspruch gegen den Dienstgeber."

* Geltungstermin: Alle Vereinbarungen treten mit Wirkung vom **1. November 1995** in Kraft.

Den Kollektivvertrag über die Erhöhung der Ist- und Mindestgehälter samt der (den) dazugehörenden Gehaltsordnung(en) übermitteln wir Ihnen in der Anlage.

Wir stehen für allfällige Auskünfte gerne zur Verfügung und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND
GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Vorsteher

Dkfm. Dr. BUNDSCHUH eh.

Geschäftsführer

Dr. Klaus SMOLKA eh.

Beilagen